

Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR)

Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
1	AL/PdA	<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>1 Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich (Art. 59 Gemeindeordnung).</p> <p>2 Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren schriftlich zu begründen, inwieweit er ihr folgen will.</p> <p>3 Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats die Traktandierung verlangen. Anträge auf Fristerstreckung werden unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 4bis immer traktandiert.</p> <p>4 Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder mit Kenntnisnahme des Begründungsberichts, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 analog.</p>	<p>Es wird beantragt Motionen mit Richtliniencharakter als möglichen parlamentarischen Vorstoss zu streichen.</p> <p>Motionen sind, neben parlamentarischen Initiativen, mit die tatkräftigsten Instrumente die einem Parlament zur Verfügung stehen. Sie sind dazu da dem Gemeinderat einen Auftrag zu erteilen. Seltsamerweise pflegen wir im Stadtrat eine zweite Art von Motion: Motionen <i>mit Richtliniencharakter</i> (Richtlinienmotion). Richtlinienmotionen betreffen den Kompetenzbereich der Exekutive und sind daher, im Gegensatz zu (echten) Motionen, für den Gemeinderat nicht bindend. Das heisst, wird eine Richtlinienmotion erheblich erklärt, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, ob er irgendetwas macht oder nicht. Er muss lediglich einen Begründungsbericht verfassen. In dieser Legislatur wurden durch den Stadtrat bereits dutzende Richtlinienmotionen erheblich erklärt. Viele Anliegen dieser Vorstösse enden als toter Buchstabe in einem Begründungsbericht, über den, auf Antrag von mindestens elf Stadtrat*innen, bestenfalls noch einmal im Stadtrat diskutiert werden darf. Das wars. Mit der Idee einer Motion, als tatkräftiges parlamentarisches Instrument hat das wenig zu tun.</p> <p>Anders sieht es bei (echten) Motionen aus. Hat eine Motion ein Reglement (Stadtrecht) oder einen Kredit von mehr als 300'000 CHF zum Gegenstand, und wird diese Motion erheblich erklärt, <i>muss</i> der Gemeinderat dem Stadtrat einen Entwurf zur Anpassung des Stadtrechts vorlegen oder den Kredit bereitstellen. Hier also hat der Stadtrat weitgehende Kompetenzen.</p> <p>Spricht also etwas dagegen Richtlinienmotionen aus dem Repertoire zu streichen? Eine Antwort könnte sein, dass es bei Richtlinienmotionen gerade darum geht, dem Gemeinderat eine Massnahme <i>nahezulegen</i> ohne gleich Gesetze zu ändern oder Kredite zu sprechen. Das muss selbstverständlich möglich sein. Doch genau dafür sind Postulate da.</p>

			<p>Diese verlangen letztlich genau das was Richtlinienmotionen leisten: den Gemeinderat beauftragen zu <i>prüfen</i>, ob dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, resp. eine Massnahme zu treffen sei. Gegenüber einer Richtlinienmotion hat das Postulat darüber hinaus den Vorteil, dass der daraus resultierende Prüfungsbericht dann auch angenommen, oder abgelehnt werden kann und so das Geschäft allenfalls zurück zum Gemeinderat geschickt werden kann. Richtlinienmotion und Postulat, als quasi gleichwertige Instrumente zu halten, schafft dagegen Unsicherheit und schwächt somit letztlich uns als Parlament.</p> <p>In Art. 60 GR SR wird die Richtlinienmotion im Detail geregelt. Sollen Motionen mit Richtlinien-Charakter künftig nicht mehr möglich sein, muss dieser Artikel aus der GR SR gestrichen werden.</p>
2	AL/PdA	<p>Art. 82a Übergangsbestimmungen</p> <p>3 Alle Richtlinienmotionen, die bis zum Inkrafttreten nach Art. 59 Gemeindeordnung eingereicht werden, werden nach dem Verfahren, dass bei der Einreichung galt, zu Ende geführt. Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Art. 59 können keine Richtlinienmotionen mehr überwiesen werden.</p>	<p>Diese Übergangsbestimmungen sind nötig, damit die bereits eingereichten Richtlinienmotionen nach dem alten Verfahren zu Ende geführt werden können.</p>

P. Fazzi 172
 S. Sordani 174
 M. Müller 173
 J. Wegmann 19
~~2/2~~ (22)

S. Sordani (17)
 A. Müller 163
 S. Sordani 162
 B. Müller 161
 S. Sordani 160 (171) A. Müller

~~160~~ B (160)

